

LSG-H 15 – Schilfbruch

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover Nr. 44 vom 19.11.2009, S. 420

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Schilfbruch“ (LSG-H 15) in der Gemeinde Uetze, Region Hannover

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 Abs. 1 und 55 Abs. 1 und 2 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (Nds. GVBl. S. 161), in Verbindung mit den §§ 9 Nr. 3 und 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover (RegionsG) vom 05.06.2001 (Nds. GVBl., S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 29.09.2009 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das im Bereich der Gemeinde Uetze liegende Gebiet „Schilfbruch“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1:10.000 sowie einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 dargestellt. Es umschließt das nachrichtlich übernommene Naturschutzgebiet „Schilfbruch“ (HA 196). Die äußere Seite der Linie ist die Grenze des Landschaftsschutzgebietes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienstzeiten bei der Gemeinde Uetze oder der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.074 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Charakter:

Das Landschaftsschutzgebiet „Schilfbruch“ liegt nordwestlich der Ortschaft Uetze am südlichen Rand des Aller-Urstromtales und gehört zu den feuchten Niederungen und Bruchgebieten des Allertales. Natürlicherweise hoch anstehendes Grundwasser, unterschiedliche, z.T. grundwasserbeeinflusste Bodentypen mit hohem Sandanteil, Vermoorungen in Niederungen und Senken und geringe Höhenunterschiede des Geländes bedingen ein insgesamt stark vom Grundwasserhaushalt abhängiges Lebensraumspektrum. Die landwirtschaftliche Nutzung großer Teile der Niederung ist nur aufgrund von Entwässerungen möglich. Tiefe Gräben durchschneiden das gesamte Landschaftsschutzgebiet inklusive der Erlen-Bruchwälder im Kern des Gebietes und entwässern nach Norden in die Fließgewässer Thöse, Erse und Fuhse der Aller zu.

Im Zentrum des Landschaftsschutzgebietes liegt der Schilfbruch, ein Bruchwald-Komplex, der durch verschiedene Waldtypen feuchter bis nasser Standorte geprägt wird. Diese Wälder vom Typ der Erlen-Eschenwälder, Traubenkirschen-Eschenwälder, trockenen bis feuchten Eichen-Hainbuchenwälder und Erlen-Bruchwälder werden durch Gräben entwässert, so dass ihr Wasserhaushalt stark beeinträchtigt ist. Die grundwasserabhängigen Feuchtwaldbereiche im Schilfbruch sind Lebensraum einer Vielzahl von

gefährdeten und geschützten Tier- und Pflanzenarten. Der Schilfbruch wird von der Thöse durchflossen, die in nördlicher Richtung durch die Feuchtwälder des Schilfbruches und dann in nordwestlicher Richtung, weitgehend technisch ausgebaut, das Landschaftsschutzgebiet und auch die Region Hannover verlassend, der Aller zufließt. Der Kernbereich des Schilfbruches ist als Naturschutzgebiet (NSG HA 196) ausgewiesen.

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Nahbereich des Schilfbruches werden bis heute teilweise als Grünland genutzt. Aufgrund ihrer grundwassernahen Lage, die eine nur extensive Nutzung ermöglichen, bieten sie einer Vielzahl von besonders geschützten und auch gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einen Lebensraum. Besonders am Südrand des Schilfbruch-Waldes befinden sich einige orchideen- und seggenreiche Grünlandflächen, die als gesetzlich geschützte Biotope unter Naturschutz stehen. Sie belegen das naturschutzfachlich hohe Standortpotential des Gebietes. Die Entwässerung der Bruchwaldniederung in Verbindung mit Grundwasserabsenkungen in der Umgebung der Niederung hat ermöglicht, dass auch in direkter Nachbarschaft des Bruchwaldes teilweise Ackerbau betrieben wird (v.a. am Nordrand, aber auch am Westrand), so dass der Grünlandanteil auch hier, im Nahbereich des Bruchwaldes, zunehmend geringer wird.

In der weiteren Umgebung des zentralen Bruchwald-Gebietes wird das Landschaftsschutzgebiet bis auf einen von Nadelgehölzen dominierten kleineren Forstbereich weitgehend als Acker genutzt. Über das Gesamtgebiet verteilt sind jedoch auch noch vereinzelt Grünlandflächen vorhanden, die in erster Linie durch Pferde beweidet werden. Zahlreiche Hecken mit Wildrosen, Holunder, Hasel, Traubenkirsche, Weißdorn und Schwarzdorn, Weiden, Ebereschen, Pappeln und Birken begleiten Gräben und Wegränder. Gehölzreihen, Gehölzgruppen und Einzelgehölze (landschaftsbildprägende Eichen, Erlen, Birken, Hybrid-Pappeln und Weiden) prägen und gliedern diesen offenen Landschaftsraum und bieten Lebensraum für Pflanzen und Tierarten. Markant sind die oft alten und ausladenden Stieleichen, die einzeln oder in Reihen angeordnet weithin sichtbare Geländemarken darstellen. Sie stehen vereinzelt noch inmitten der Grünlandparzellen und besitzen aufgrund ihrer ausladenden Kronen eine besonders weitreichende Wirkung. Zur Gliederung der Landschaft tragen auch Wegraine und unbefestigte Gras- und Erdwege bei. Sie übernehmen, gemeinsam mit den Gehölzen der offenen Landschaft und den zum Teil artenreichen Hochstaudenfluren feuchter Standorte an den Grabenschultern der Entwässerungsgräben, vernetzende Funktionen innerhalb des Landschaftsmosaiks aus Acker-, Grünland- und Gehölzbereichen.

(2) Schutzzweck:

Die grundwassernahen Wälder des Landschaftsschutzgebietes sind durch anhaltende Entwässerung, die grundwassernahen Grünlandflächen durch Umbruch, anhaltende Entwässerung und Aufhöhung bedroht. Hierdurch werden das charakteristische Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig beeinträchtigt.

Ziel der Schutzausweisung ist es, alle noch vorhandenen wertvollen Rest-Strukturen zu erhalten, vor weiteren Beeinträchtigungen zu bewahren und wieder in einen naturnäheren Zustand zu entwickeln. Dieses gilt insbesondere für die grundwassernahen Grünlandflächen am Westrand und Südrand des Schilfbruches sowie die Bruchwälder des Schilfbruches und die Bruchwälder nördlich der Kötjemühle. Daneben sind besonders die landschaftsbildprägenden Gehölzreihen und Einzelbäume in landwirtschaftlich genutzten Teilen des Schutzgebietes mit ihrer besonderen Bedeutung für die Biotopvernetzung und das Landschaftsbild und damit für die ruhige naturbezogene Erholung zu erhalten. Hier sind speziell die in den als Grünland genutzten Flächen stehenden Solitäreichen und Eichengruppen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild hervorzuheben.

Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Der Erhalt und die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen insbesondere:

- der Erhalt und die standortgerechte Entwicklung der im Gebiet liegenden Bruch- und Sumpfwälder auf der Basis einer Regeneration ihres Wasserhaushaltes,
 - der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Laubwälder mit hohem Anteil von Eiche in den kleineren, stark von Nadelgehölzen geprägten Forsten des Landschaftsschutzgebietes,
 - der Erhalt und die Entwicklung von Landschaftselementen wie Baumreihen, Feldgehölzen, Hecken, Einzelbäumen und Krautsäumen, insbesondere im Verlauf der Gewässer und Wege einschließlich der Gras- und Erdwege als Lebensraum verschiedener Tierarten und als Vernetzungselemente,
 - der Erhalt und die standortgerechte Entwicklung des Grünlandes im Landschaftsschutzgebiet,
 - der Erhalt und die standortgerechte Entwicklung des grundwasserabhängigen Feuchtgrünlandes der Randbereiche des Schilfbruchs als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten und als Pufferzone für die grundwasserabhängigen Bruchwälder des Schilfbruchs.
2. Der Erhalt und die Entwicklung des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter, insbesondere der Erhalt und die Entwicklung
- der Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume,
 - des grundwasserabhängigen Grünlandes mit seinem Struktur- und Blütenreichtum.
3. Den Erholungswert der vielgestaltigen Landschaft nachhaltig zu sichern.

§ 3 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind nachstehende Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:

- 1) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind. Hierunter fallen insbesondere:
 - a) Gebäude, wie z.B. Wohn- und Wochenendhäuser, Jagd- und Gerätehütten, Verkaufsstände usw.,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel- und Lagerplätze usw.,
 - d) Werbeanlagen, Tafeln, Schilder;
- 2) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge (z.B. Wohnmobile) abzustellen bzw. sonstige Gegenstände (z.B. Zelte) abzustellen oder aufzubauen,
- 3) motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art, außer motorbetriebene Krankenfahrstühle, außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze zu fahren oder abzustellen,
- 4) jeglichen Motorsport zu betreiben, Modellfahrzeuge zu betreiben oder Modellfluggeräte zu starten oder zu landen,
- 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen aller Art (auch Grüngut), Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,

- 6) die in der Karte zur Verordnung schraffiert dargestellten absoluten Grünlandflächen in Acker umzuwandeln oder aufzuforsten sowie auf diesen Flächen die Grasnarbe zu schädigen oder zu zerstören,
- 7) landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen und Ödland zu kultivieren,
- 8) außerhalb des Waldes Gehölze aller Art zu schädigen oder zu beseitigen oder Maßnahmen durchzuführen, die eine solche Schädigung herbeiführen können (z.B. das Schlegeln von Gehölzen),
- 9) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft standortfremde nicht heimische Pflanzen auszubringen (z. B. Ziergehölze oder standortfremde Nadelbäume),
- 10) Baumschul-, Rosen-, Heidelbeer- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
- 11) Gärten anzulegen,
- 12) über den Gemein- bzw. Eigentümergebrauch hinaus oberirdisch Wasser oder über die erlaubnisfreie Benutzung hinaus Grundwasser zu entnehmen oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
- 13) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen sowie
- 14) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 - 1) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen im Rahmen der ordnungsgemäßen (privilegierten) Landwirtschaft,
 - 2) die in der Karte zur Verordnung schraffiert dargestellten absoluten Grünlandflächen zum Zweck der sofortigen Neueinsaat umzubrechen oder deren Grasnarbe durch Übersaat zu erneuern,
 - 3) land- und forstwirtschaftliche Wege neu- bzw. auszubauen,
 - 4) neue Drainagen oder Brunnen anzulegen,
 - 5) außerhalb des Waldes stehende Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu fällen,
 - 6) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von landschaftstypischen offenen Holzweideunterständen bis 70m² überbaute Fläche und bis 3m Höhe und von landschaftstypischen Holzweidezäunen außerhalb der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (z.B. Hobbytierhaltung),
 - 7) temporäre Kinder- und Jugendzeltlager auf landwirtschaftlichen Nutzflächen durch öffentliche Träger der Jugendarbeit (z.B. Jugendämter) oder anerkannte Träger der Jugendarbeit,
 - 8) ortsfeste Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten bzw. Stützen aufzustellen,

- 9) außerhalb des Waldes nicht heimische und nicht standortgerechte Gehölze zu beseitigen,
 - 10) Biotop anzulegen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen durchzuführen,
 - 11) Grundwasser-Peilbrunnen sowie Pegelmessstellen an oberirdischen Gewässern zu errichten,
 - 12) seismische Messungen und Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme durchzuführen,
 - 13) Veranstaltungen aller Art durchzuführen (z.B. Sportveranstaltungen), einschließlich der Errichtung dafür notwendiger baulicher Anlagen sowie
 - 14) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie bei Veranstaltungen zu fahren oder abzustellen.
- (2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn weder der Charakter des Gebietes durch die Maßnahme verändert noch der Naturgenuss erheblich beeinträchtigt werden oder der Schutzzweck nicht entgegensteht oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 Abs. 1 sind:

- 1) die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie die Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand,
- 2) die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken,
- 3) die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Weide- und Wildschutzzäunen und baugenehmigungsfreien, landschaftstypischen und offenen Holzweideunterständen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- 4) die Errichtung saisonbedingter Verkaufsstände im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft sowie die Durchführung von landwirtschaftlichen Veranstaltungen (Besuche von Versuchsflächen und Feldtage)
- 5) das Verlegen von temporären Rohrleitungen zum Zweck der Feldberegnung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft,
- 6) die fachgerechte Wiederherstellung und Neueinsaat der in der Karte zur Verordnung schraffiert dargestellten Grünlandflächen bei Wildschäden,
- 7) die Errichtung oder Instandsetzung von landschaftstypischen Wildschutzzäunen (Gatterungen), die Errichtung von Holzzwischenlagerplätzen und von Überfahrten im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,
- 8) die ordnungsgemäße Jagdausübung einschließlich der Befugnisse zur Durchführung der Hege, zur Ausübung des Jagdschutzes und zur Errichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen, mit Ausnahme der Errichtung bzw. wesentlichen äußeren Veränderung von Jagdhütten,

- 9) die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung aufgrund der nach Wasserrecht geltenden Vorschriften, der für das Gebiet der Region Hannover geltenden Verordnungen über die Unterhaltung der Gewässer zweiter / dritter Ordnung sowie der Richtlinien der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfälle e.V. (DWA) –Merkblätter zur Wasserwirtschaft–,
- 10) die fachgerechte Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material, sofern dieses nach aktuellen rechtlichen Vorgaben nicht dem Abfallrecht unterliegt, oder unter Verwendung anderer landschaftstypischer Materialien,
- 11) der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
- 12) der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an öffentlichen Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar sowie zwingend notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen an öffentlichen Straßen und Wegen bei Gefahr im Verzuge,
- 13) das Aufstellen oder Anbringen von Bild- oder Schrifftafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen bzw. der Kennzeichnung von Wanderwegen oder als Ortshinweis dienen,
- 14) der teilweise Rückbau und die Beseitigung von baulichen Anlagen,
- 15) das Aufstellen von Angelschirmen und Schirmzelten, die der Ausübung der ordnungsgemäßen Angelfischerei und nicht zum Übernachten dienen,
- 16) die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie
- 17) das „Auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen im Uferbereich der Teiche auf dem Flurstück 45 (Lage: Entensumpf) in der Flur 17, Gemarkung Hänigsen, Gemeinde Uetze.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

- (1) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- (2) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 NNatG, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gem. § 4 Abs. 2 oder eine Befreiung gemäß § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen nach § 3 oder § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

§ 9
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Schilfbruch“ (Landkreis Burgdorf), Landschaftsschutzgebiet Nr. 15, vom 23. August 1968 (Nds. MBl. Nr. 45/1968, Seite 1.088) bis auf den in der Karte zu dieser Verordnung waagrecht schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben.

Hannover, den 29.09.2009
Az.: 36.05 1205/H 15

Region Hannover
Der Regionspräsident

(Hauke Jagau)